

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachel- und Steinzeugindustrie, für Gipser, Püher, Stuckateure, Isolierer, Fliesenleger, Steinholz- und Terrazzoarbeiter, Glaser, Ofenseher und Töpfer jeder Art

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr 1500 Mark (ohne Bestellgeld). Bezugsbestellungen nur durch die Post

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Donnerstag mittag 12 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 500 Mark für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Bundesmitglieder, helft bei der Werbearbeit!

Baunternehmer als Moralprediger. Zur Lehrlingsentlohnung.

Nach Zeitungsmitteilungen hatten die Flensburger Innungsmeister vom Bau gegen Ende vorigen Jahres gemeinsam mit dem Gesellenausschuss ihre Lehrlinge aufzumengern und ihnen eindringlich die Notwendigkeit eines moralischen Lebenswandels und besonders die pünktliche Erfüllung ihrer Lehrlingspflichten eingeschärft. Daß eine ausreichende Entschädigung der besten Anjosten für treue Pflichterfüllung ist, das liegt den Flensburger Innungsmeistern anscheinend meilenfern, wie sich aus folgendem ergibt.

Dem Reichstaxivertrag für das Baugewerbe entsprechend, ist die Lehrlingsentlohnung durch den Bezirks-tarixvertrag in einem Hundertverhältnis zu den Maurer-löhnen geregelt. Die Flensburger Unternehmer erklären dies lebergerechtes Verhältnis des Reichstaxivertrages auf die Lehrlingsentlohnung jedoch als gescheitert und wollen nur so viel als Entschädigung zahlen, wie sie für richtig halten. Dabei haben sie den Reichstaxivertrag selber mit abgelehnt. Das Schönste aber ist, daß sie von den Behörden und andern Bauauftraggebern nach jeder Lohnprüfung, wenn sie ihnen die Höhe der neuen Löhne und die dabei in Rechnung zu stellenden Meisterzuschläge mitteilen, für die Lehrlinge die tarifmäßige Entschädigung zahlen, wie sie für richtig halten. Das Schönste aber ist, daß sie von den Behörden und andern Bauauftraggebern nach jeder Lohnprüfung, wenn sie ihnen die Höhe der neuen Löhne und die dabei in Rechnung zu stellenden Meisterzuschläge mitteilen, für die Lehrlinge die tarifmäßige Entschädigung zahlen, wie sie für richtig halten. Das Schönste aber ist, daß sie von den Behörden und andern Bauauftraggebern nach jeder Lohnprüfung, wenn sie ihnen die Höhe der neuen Löhne und die dabei in Rechnung zu stellenden Meisterzuschläge mitteilen, für die Lehrlinge die tarifmäßige Entschädigung zahlen, wie sie für richtig halten.

Rebuarverlich ist, daß das Flensburger Gewerbegericht den Standpunkt der Innungsmeister stützte und eine im Februar dieses Jahres anhängig gemachte Klage auf Nachzahlung der einem Lehrling vorzuzahlenden tarifvertragsmäßigen Entschädigung abwies. In seinen Entscheidungsgründen verneint das Urteil die Frage, ob durch Tarifverträge auch das Lehrlingswesen, insbesondere die Entschädigung, bindend für Lehrherren und Lehrling geregelt werden könne. Das Lehrverhältnis, im wesentlichen ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis, sei laut Gesetz (§ 126 G.O.) durch Vertrag zwischen Lehrherren, Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter festzulegen. Das Urteil läßt es dahingestellt, aus welchen Gründen die Unternehmer dem Tarifvertrag und damit auch den Bestimmungen über die Lehrlingsentlohnung zugestimmt haben. Denn der Tarifvertrag könne den Lehrvertrag nicht ersetzen oder abändern. Da die Lehrlinge an dem Abbruch eines Tarifvertrages nicht beteiligt sind, sie und besonders ihre gesetzlichen Vertreter nicht notwendig zu den am Tarifvertrage beteiligten Arbeitnehmern oder Arbeitgeber gehören, sondern sie auch nicht von den am Tarifverhandlungen beteiligten Personen vertreten. Daher hat der Lehrling keinen Anspruch auf den tarifvertraglichen Lohn. Das Urteil bezieht sich also nur auf die Frage des Lehrvertrages, wie er die Lehrlingsentlohnung der Selbstentlohnung anpassen will, solange Lehrherr, Lehrling und dessen Vertreter nicht eine entsprechende Abänderung des Lehrvertrages vereinbaren. Daß die von der Innung beschlossene und von dem beklagten Lehrmeister angewandte Berechnung der Lehrlingsentlohnung den Versuch darstellt, der am Tarifvertrage beteiligten Gegenpartei, also den Arbeitnehmern gegenüber auch im Punkte der Lehrlingsentlohnung vertragsgemäß

zu erscheinen, obgleich den Lehrlingen der volle Tariflohn nicht gezahlt wird, das gibt den Lehrlingen keinen Rechtsanspruch auf den Tariflohn. Eigenartig berührt hat es das Gericht, daß die Unternehmer ihren Auftraggebern den vollen Lehrlingslohn, also auch den gezahlten, als Lehrling stellen, doch hat es diesem Umstande keinen Einfluß auf die Frage beigegeben, ob dem Lehrling Anspruch auf den Tariflohn zustehe. Welche Beträge der Lehrherr seinem Auftraggeber in Rechnung stellen darf, berührt nicht das Lehrverhältnis, sondern regelt sich nach den Vereinbarungen, die Lehrherr und Auftraggeber miteinander getroffen haben.

Das Urteil mag dem Buchstabenrecht entsprechen, doch wird es dem Wesen des Tarifvertrages keineswegs gerecht, ebensowenig der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die Lehrlinge so zu entschädigen, daß ihre Eltern oder wer sonst für sie sorgt, ihren Lebensunterhalt während der Lehrzeit wenigstens einigermaßen bestreiten können.

Ein anderes Urteil.

Auch in Wurg bei Magdeburg hatte ein Maurermeister seinem Lehrling die Entschädigung nach dem im Lehrvertrag festgesetzten Verhältnis gezahlt. Der Lehrling forderte aber Beachtung nach dem am 1. September für die Provinz Sachsen abgeschlossenen Reichstaxivertrag und klagte die Restlohnforderung vor dem Gewerbegericht ein, da der Meister die tarifvertragliche Entschädigung verweigerte. Das Gewerbegericht in Wurg hat am 20. Dezember 1922 zugunsten des Lehrlings entschieden und den Meister zur Bezahlung der Entschädigung verpflichtet. Ebenso hat es die Widerklage des Unternehmers abgewiesen, wonach das Gericht feststellen sollte, daß der Lehrling keinen Anspruch auf tarifvertragliche Entschädigung habe. Dieser die von dem Unternehmer gegen das gewerbegerichtliche Urteil eingeleitete Berufung hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts zu Magdeburg am 9. März verhandelt und sie in dem am 17. März verkündeten Urteil zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen sagt das Urteil: Der Beklagte hat sich als Mitglied des im Reichstaxivertrag festgesetzten Verbandes für die tarifvertragliche Entschädigung unterworfen. Er ist also „Beteiligter“ im Sinne des § 1 der Tarifverordnung. Da die den Tarifvertrag abschließenden Verbände selbst die Lehrlingsfrage als Vertragsgegenstand anerkannt haben, ist an sich auch der Beklagte an die für die Lehrlinge getroffene Lohnregelung gebunden. — Die Entscheidung des Reichstaxivertrages nach dem von der Bauverwaltung der Frage abhängt, ob der Lohn der Handwerkslehrlinge durch Tarifvertrag überhaupt rechtswirksam geregelt werden kann. Bei Handwerkslehrlingen wird diese Entscheidung im Gegensatz zu den Fabriklehrlingen dadurch erschwert, daß Handwerkskammern und Innungen nach der Gewerbeordnung Vorschriften über den Lehrvertrag zu erlassen haben. Derartige Bestimmungen sind den Handwerkskammern in dem § 103 e, g, k, den Innungen in den §§ 81a, 83 und 93 der Gewerbeordnung zugeeignet. Es kann also, wie im vorliegenden Rechtsstreit, zu einer Kollision zwischen diesen Vorschriften und der tarifvertraglichen Regelung kommen. Demgegenüber ist das Gericht von folgenden, in der Literatur insbesondere auch von Siggel (Kommentar zum Tarifvertragsrecht, Seite 13) und von Kasack (Das neue Arbeitsrecht, Seite 17, Anmerkung 5) angeführten Erwägungen ausgegangen:

Dem Lehrlingsverhältnis mocht eine Doppelnatur inne. Es zeigt privatrechtlichen und daneben öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Handwerkskammern und Innungen zustehenden Befugnisse beziehen sich nur auf das Lehrlingsverhältnis. Lediglich jene Bestimmungen des Lehrvertrages bleiben der Regelung durch Handwerkskammern und Innungen vorbehalten, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung der Lehrlinge die Ablegung von Prüfungen, die Befugnisse zur Anweisung von Lehrlingen, die Festsetzung der Lehrlingshöchstzulagen und die Sicherung des Lehrzweckes angehen. Die Befugnisse erstreckt sich jedoch nicht auf die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrherren und Lehrling. Zu diesen gehören auch die Vorschriften über die den Lehrlingen zu gewährende Vergütung.

Daß dieser privatrechtliche Teil des Lehrverhältnisses der tarifvertraglichen Regelung unterworfen werden kann, ohne Schwächung der den Handwerkskammern und Innungen zustehenden Befugnisse, das leitet sich aus der Natur des Lehrvertrages als Arbeitsvertrag her. Es mag zugegeben werden, sagt das Urteil weiter, daß es sich um einen Arbeitsvertrag eigener Art handelt, um einen Vertrag, der den Meister verpflichtet, den Lehrling sachmännlich auszubilden. Der Lehrling wird aber — zumal wie im vorliegenden Rechtsstreit, gegen Ende der Lehrzeit — zu einer wirklichen Arbeitsleistung, wenn auch in den Grenzen des Ausbildungszweckes, verpflichtet. Insofern liegt tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vor, das auch im Wege des Tarifvertrages geregelt werden kann.

Das Urteil verweist dann auf die neueren, in dieser Sache ergangenen Bescheide des Reichsarbeitsministeriums, wonach in Tarifverträgen auch für Lehrlinge Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis festgelegt werden können. Dem hat sich das Ministerium für Handel und Gewerbe als Zentralaufsichtsbehörde der Handwerkskammern angeschlossen. Danach können die Handwerkskammern zwar Grundzüge und Richtlinien für die Lehrlingsentlohnung aufstellen, wie dies auch hier geschehen ist, unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß diese Richtlinien als Mindestsätze überschritten werden können. Eine verbindliche, unabänderliche Kraft erlangen diese Feststellungen der Handwerkskammern jedoch nicht.

War die Praxis in dieser Streitfrage bisher geteilter Meinung, so wird doch in der Rechtsprechung vor allen der Schlichtungsausschüsse und Gewerbegerichte, im allgemeinen bejaht, daß eine tarifvertragliche Regelung des Lehrlingsverhältnisses möglich ist, unbeschadet der den Handwerkskammern und Innungen zustehenden Befugnisse. Auch der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes in Hamm hat als Berufungsgericht am 27. Juni 1922 die Entlohnungsfrage der Lehrlinge als eine solche des Arbeitsverhältnisses geteilt und ausdrücklich ihre Regelung durch Vertrag, also auch durch Tarifvertrag, zugelassen. Die in jener Entscheidung angeführten Gründe hat das Berufungsgericht auch in vorliegendem Falle als durchschlagend erachtet. Zum Schluß spricht das Urteil dann noch aus, daß dieser Entwicklung nur zugestimmt werden kann, da sie die Erzielung eines tüchtigen Berufsnachwuchses fördert. Nach alledem konnte es der tarifvertraglichen Lohnregelung auch in Lehrlingsverhältnissen die Reichstaxivertragsart nicht abprechen.

Es ist dringend zu wünschen, daß die rechtlich wie sozial gleich unanfechtbare Auffassung, wie sie das vorstehend im Auszug wiedergegebene Urteil enthält, bei allen Stellen Eingang findet, die sich mit dieser Streitfrage zu befassen haben, damit Urteile, wie das Flensburger, endlich der Vergangenheit angehören. Aber auch die Unternehmensgeist, soweit sie einer gemeinsamen tarifvertraglichen Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch die am Tarifvertrage beteiligten Parteien immer noch widerstrebt, sollte diesen feindlichen Standpunkt aufgeben. Sollen in den baugewerblichen Berufen tüchtige Kräfte herangebildet werden, so darf man in der Entlohnung der Lehrlinge nicht Invidern und Insaufen.

Von den Großstadtlöhnen im Bau-gewerbe.

Im April haben sich die Kosten der Lebenshaltung wieder verteuert. Nach der „Frankfurter Zeitung“ sind die Großhandelspreise um 28 % gestiegen; allein die Verteuerung der für den Lebensunterhalt unbedingt notwendigen Waren wird in ganz kurzer Zeit mehr als viermal so hoch sein wie zu Beginn des Jahres und etwa das 400fache der Vorkriegszeitpreise betragen. Der Bundesvorstand hatte bekanntlich um die Zeit des Jahreswechsels die Unternehmerverbände in einem besonderen Schreiben zu einer Lohnpolitik aufgefordert, die den Steuerungsverhältnissen mehr Rechnung trägt. In dem Antwortschreiben des Vorstehenden des Arbeitgeberbundes, Herrn Wehrns, hieß es, die Bauarbeiterlöhne hätten eine „immer mehr die Notwendigkeit gebührende Höhe erreicht“, so daß der Arbeitgeberbund „keine Veranlassung hätte, seinen Verbänden eine Veränderung ihrer Lohnpolitik vorzuschlagen“. „Sie würden aber den Steuerungsverhältnissen nach wie vor Rechnung tragen, unangebracht, mit der Wirtschaftslage

und den Lebensnotwendigkeiten der Allgemeinheit nicht zu vereinbarende Forderungen aber zurückweisen. Herr Behrens hat im vorigen Jahre einmal seinen Kollegen gesagt, die Löhne seien namentlich in den mittelgroßen und den kleineren Orten weit hinter der amtlich ermittelten Teuerungszahl zurückgeblieben. Dem fügte wir hinzu: daß es sich mit den Löhnen in den Großstädten ebenso verhält.

Seit dem Schreiben des Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes sind nunmehr 4 Monate ins Land gegangen. Prüfen wir also einmal an den Großstädtlöhnen, ob den Teuerungsverhältnissen Rechnung getragen worden ist. Für eine gewisse zum Lebensunterhalt nötige Waren-einheit, die 1914 für 1 M zu kaufen war, stand der Preis nach der Reichsmessziffer im Januar auf 1120. Demgegenüber war der Maurerwochenlohn — durchschnittlich — erst auf das 750fache gestiegen. Im Februar, der Reichsmessziffer auf 2643 stand, betrug unser Wochenlohn-niveau für Maurer 1923 und für Hilfsarbeiter 2171, im März war das Verhältnis der Löhne zu den Lebenshaltungskosten rechnerisch ein wenig besser, tatsächlich aber nur wenige Tage. Die Reichsmessziffer zeigt in diesem Monat eine Verteuerung der benötigten Waren für den Lebensunterhalt um 3,6%, an, dem steht eine durchschnittliche Steigerung unserer Löhne um 3,3% gegenüber.

Von den Großstädten steht eine Unzahl dauernd und sehr erheblich unter dem Großstadtdurchschnittslohn. Lassen wir der Stadt Hannover dem Wohnort des Herrn Behrens — die Höhe des Fortritts und unteruchen wir die Einkünfte der dortigen Löhne. Das Statistische Amt der Stadt Hannover errechnet neben einer Messziffer für Lebenskosten auch eine Lohnmessziffer. Nach der Lebenskostentenerungsrechnung — die in ihrer Errechnungsgrundlage der Reichstenerungsrechnung ähnelt — betragen die Kosten des Lebensunterhaltes im März dieses Jahres das 2649fache der Vorkriegszeit. Die Messziffer der Löhne, errechnet aus den Tariflöhnen der über 24 Jahre alten, verheirateten ungelerneten und gelernter Arbeiter des Baugewerbes, der Metall- und der Holzindustrie, der städtischen Betriebe und des Druckgewerbes, zeigte gegenüber der Vorkriegszeit eine Verbilligung um das 2277fache. Die Lohnmessziffer bleibt also fast um ein Sechstel hinter der Teuerung zurück. Der Maurerlohn war in Hannover aber noch nicht einmal um soviel erhöht worden. Denn einschließlich einer Teuerungszulage von 10% war er im März erst auf das 1803fache gestiegen; er war somit nahezu um ein volles Drittel hinter der Teuerung zurückgeblieben. Im April hat sich dies Mißverhältnis noch weiter verschlimmert, weil die Lebenshaltungskosten weiter gestiegen sind und oben-dreien die für März bewilligte Teuerungszulage im April nicht mehr gezahlt wurde. Deshalb stand der Lohn nur noch auf dem 1730fachen, ist also um beinahe zwei-hundert Punkte zurückgegangen, während die Lebenskosten um mehr als 300 Punkte gestiegen sind. Das Sinken der Lohnmessziffer ist allein auf den Rückgang der Bauarbeiterlöhne zurückzuführen. Hinzu kommt, daß die Teuerungszahl eine ganze Reihe für den Lebensunterhalt sehr notwendiger Waren nicht erfaßt, und die Arbeit im Baugewerbe durch Mitterung und Arbeitszeit beeinträchtigt wird. Das Lohn-einkommen der Maurer ist in Hannover somit noch schlechter, als in den Teuerungs- und Lohnmessziffern zum Aus-bruch kommt.

Unter den Großstädten nimmt Hannover mit den Bauarbeiterlöhnen immer eine der letzten Stellen ein. Im März ist der Stundenlohn wohl etwas gestiegen, aber trotzdem blieb er noch um rund 75 M hinter unsern Groß-stadtdurchschnittslohn zurück. Die Kleinhandelspreise haben inzwischen das 3000fache der Vorkriegszeit schon überschritten. Die Generalversammlung der Unternehmer aber lehnte die von unsern Kollegen geforderte Lohn-erhöhung mit großer Mehrheit ab. In der Verhandlung vor dem Lohnrat boten sie dann für die Ortsklasse A 7% und für die Klasse C 4% Teuerungszulage, alle anderen Klassen sollten nichts bekommen. Nach zweifündiger Be-ratung erhöhte das Bezirkslohnamt durch Schiedspruch den Spitzenlohn vom 3. Mai an um 10%. Damit haben unsere Kollegen in Hannover erst den Märzlohn wieder erreicht. Weil inzwischen eine Verteuerung der Lebens-haltung eingetreten ist, haben sie gegenüber dem März eine erhebliche Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen er-litten.

Unter den übrigen Großstädten bleiben besonders Breslau, Magdeburg, Königsberg, Stettin und Erfurt so-wohl hinter der Reichstenerungsrechnung als auch hinter dem allgemeinen Durchschnittslohn erheblich zurück. Breslau hatte im Januar die niedrigsten Löhne. Es blieb in der Lohnverbilligung um mehr als die Hälfte hinter dem Reichsindex und hinter unserm Durchschnittslohn um 31% zurück. Im Februar hatte Königsberg den nie-drigsten Lohn und blieb 40% unter dem Durchschnittslohn. Im März war der niedrigste Lohn in Erfurt mit 19% Rückstand und im April in Stettin mit 20% Rückstand. Mit der Einkommensverbilligung sind alle diese sowie auch einige andere Städte weit mehr als die Hälfte unter dem Reichsindex geblieben. Sind dies auch die trübseligen Fälle, so zeigen sie doch mit aller Deutlichkeit, welche Arbeit noch zu leisten ist, um den deutschen Bauarbeitern eine Lebensführung zu ermöglichen, die allein imstande ist, die Arbeitsleistung auf einer Höhe zu halten, wie sie das schwer-darüberliegende Wirtschaftsleben erfordert. Die Gewerkschaften werden von sich aus alles tun, um dies zu erreichen. Sache der amtlichen Stellen, die die Wirtschaftspolitik leiten sollen, ist es, die Gewerkschaften in ihrer wahrhaft volkswirtschaftlichen Tätigkeit zu unterstützen. Es ist schon so viel von den „hohen Löhnen“ die Rede gewesen. An dieser Stelle ist schon so oft auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Behauptung hingewiesen worden, daß eigentlich jede Wieder-holung überflüssig sein sollte. Mehr als hundertmal haben wir dargelegt, wie es in Wirklichkeit aussieht. Mögen alle, die sich für den Gang unseres Wirtschaftslebens ver-antwortlich fühlen, endlich die richtige Schlussfolgerung daraus ziehen, daß die heutige planlose Profitwirtschaft durch eine planmäßige geleitete Gemeinwirtschaft ersetzt werden muß. Denn die Arbeit ist die Mutter aller Werte, wird sie nicht gepflegt, dann kann die Volksgemeinschaft nicht bestehen.

Eine Arbeiterhaushaltsrechnung.

Nach für das Jahr 1922 habe ich nicht die Mühe ge-sucht, meine Haushaltsrechnung genau aufzuführen. Ich bemerke, daß ich verheiratet bin, meine Kinder habe und das ganze Jahr Beschäftigung hatte (308 Arbeits-tage). Ich hatte im Jahre 1922 folgende Ausgaben: Für Brot, Butter, Fleisch, Wurst, Mehl, Milch, Zucker, Eier, Getreide, Kaffee (Zulag), Kaffee, Quark, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, sonstige Speiswaren Salz, Streichhölzer 73 555,40 M , Kleidung, Wäsche, Seife, Miete, Schulzeug 20 772,95 M , Feuerung, Gas 19 231,40 M , Zeitung, Verband, Parteibeitrag, Frei-denkerverein 1445,10 M , Steuern, Krankenkasse 18 008 M , Verschleißenes 8803,15 M , Bier, Zigarren 1811,15 M , ins-gesamt 141 327,45 M .

Dieser Ausgabe stand eine Jahreseinnahme von 165 983,95 M gegenüber, so daß mir ein Ueberschuß von 24 641,15 M verblieb. Gätte ich mir Möbel an-schaffen wollen, so wäre dieser „Ueberschuß“ gerade für einen Stuhl drausgegangen. Nun habe ich aber noch 800 Quadratmeter Gartenland, ferner einen 102 Quadratmeter großen Ge-müsegarten. Aus diesen Naturerzeugnissen ist mir auch noch ein großer Teil Zubehöre in Küche und Keller geflossen, außer-dem nach Abzug der Unkosten ein Ueberschuß von 1709 M in die Wirtschaftskasse.

Ohne Arbeitslosigkeit, ohne Kinder und unter sonstigen nicht allen zugänglichen wirtschaftlichen Begünstigungen haben wir (meine Frau und ich) uns gerade so durch-gesetzt. Es entfiel die Preisfrage: Auf welche Weise hungert sich bei einem Kollege durch, der Frau und Kinder hat, dem kein Ackerland zur Verfügung steht und der jähleichtlich noch einen Teil des Jahres in Arbeitslosigkeit verbringen muß? Es wäre wirklich angebracht, daß auch ein sol-cher Kollege einmal sein Wirtschaftsbudget im „Grundstein“ veröffentlicht, um den Unternehmern treffend nachzuweisen, was es mit den „hohen Löhnen“ der Arbeiter auf sich hat.

S. Dinter, Mies.

Sind Pflichtfortbildungsschulstunden der Lehrlinge zu bezahlen?

In Spremberg lagten am 10. April vor dem Ge-werbeamt 2 Zimmerlehrlinge gegen das Baugeschäft Richard Mittag. Die Kläger sind fortbildungsschul-pflichtig. Bis zum Februar dieses Jahres erzielten sie neben den übrigen Lohnstunden auch die Pflichtfortbildungs-schulstunden vergütet, dann nicht mehr. Nunmehr ver-lagten sie Zahlung dieser rückständigen Löhne. Wäher sei dafür Zahlung geleistet worden; es liege also ein Gewohn-heitsrecht vor. Im übrigen gehöre die Fortbildungspflicht des Lehrlings zur Arbeitszeit und müsse deshalb auch be-zahlt werden. Diese Verpflichtung bestritt die Firma. Nach dem Lehrvertrag seien nur die wirklich geleisteten Arbeits-stunden zu vergüten. Die Vergütung auch der Fortbildungs-unterrichtszeit bedeute eine außerordentliche Belastung des Geschäftes. (1) Die auch nur teilweise Abdeckung dieser Kosten auf die Auftraggeber sei im Baugewerbe vollständig ausgeschlossen. Die Vergütung der Schulstunden bedeute also eine unbillige Härte. Das Gericht enthielt. Die ordnungsgemäße Weiterbildung in der Pflichtfortbildungs-schule ist ein Teil der Berufsausbildung. Nach der Fassung des vorliegenden Lehrvertrages besteht kein Zweifel darüber, daß die uneingeschränkte Kostenübernahme des Fortbildungs-schulunterrichts durch den Lehrvertrag auch dessen Ver-pflichtung zur Deckung des durch die Schulbesuchzeit be-dingten Ausfalls an Arbeitsstundenvergütung bedeutet. Uebrigens sei das Lehrlingslohnangebot angelehnt der großen Geldentwertung mehr denn früher nur eine kleine Unter-haltsbeihilfe für den Lehrling anzusehen und deren Kürzung ungedulderlich. Auch sei der Stundenlohn als be-zahlungsmäßig nicht erheblich anzusehen. Deshalb sei die hältnismäßig nicht erheblich anzusehen. Dem Klägen C 4 M zu zahlen; auch hat sie die Kosten der Rechtsstreites zu tragen. — In der Hauptphase stand hier der klagende Lehrlingen der Lehrvertrag zur Seite. Auf die sorgfältige Ab-fassung solcher Verträge sei also besonders hingewiesen.

Aus Geschäftsberichten des Bau- und des Baustoffgewerbes.

Die Aktiengesellschaften treten seit einigen Wochen mit ihren Geschäftsberichten an die Öffentlichkeit. Beim Vergleich der Berichte aus unserm Arbeitsgebiet mit denen aus andern Gewerbebezügen ergibt sich, daß die Ge-winne im Bau- und Baustoffgewerbe hinter denen der Industrie, des Handels und der Schiffahrt nicht zurück-bleiben. Man kann eher sagen, daß die Gewinne der Bau-stoffindustrie die Durchschnittsgewinnhöhe im allgemeinen übersteigen. So steht unter den uns bis jetzt vorliegenden Berichten hinsichtlich der Gewinnhöhe das Annawer, Scha-motte- und Tonwarenfabrik in Oeslau, allen voran. Es verteilt 1/2 Dividende in Gold. (Nach dem Goldankaufs-preis der Reichsbank Ende 1922.) Umgerechnet in Papier-währung ergibt dies eine Dividende von 500%. Außer-dem erhalten die Aktionäre noch auf je eine alte Aktie eine junge gratis. Die Wüdingische Portland-Zement- und Wasserfallwerke, Münster i. W., verteilen 200% Dividende oder, nach dem neuerzeitigen Auslandsmarktwert von 1914 berechnet, 50 Goldpfennige je Aktie. Die Wüdingen Port-land-Zementfabriken Samburg können es sich leisten, 200% zu verteilen, desgleichen die Norddeutsche Portland-Zement-fabrik Müßburg-Hannover, die 100% Stammdividende und 100% Bonus ausschüttet. Die Portland-Zementwerke Heidelberg liefern 150% und die Zementfabrik des Wonne Bergwerkes und Sünterens 124% Dividende aus. 4% Dividende zuzüglich 98% „weiterer Dividende“, also 100% verteilt die Schleifische A.-G. für Portland-Zement-fabrikation. Die gleiche Dividende verteilt auch die Port-land-Zementfabrik Hemmor in Hamburg und die Port-land-Zementfabrik „Wider“ in Berlin. Die Portland-Zementwerke Schwabeneck verteilen 4% Dividende plus 76% „Superdividende“, also 80%.

Dogleich die Zementfabrikation in einigen Fabriken nur etwa 50% der Friedensproduktion betrug — wie

es in einem Bericht heißt —, haben die führenden Werke immerhin noch Gewinne abgeworfen, die sich gegenüber den „Entbehrungslohnern“ anderer Unternehmungen lösen lassen können. Man komme uns nicht mit dem heute so beliebten Rechenexempel der Golddividende. Golddividende wissen wir vom Standpunkt des wirtschaftlichen Lebens sehr wohl zu würdigen; Entwürde vom Standpunkte des Coupon-schneiders sind für uns nicht stichhaltig. Wir wollen auch keineswegs verschweigen, daß es noch Werte gibt, die geringere Gewinne abwerfen. Es handelt sich meistens um kleinere, wirtschaftlich rückständige „Quelchen“. Aber auch sie haben durchschnittlich etwa 40% verteilt.

Aus andern Zweigen der Baustoffindustrie werden ebenfalls sehr beachtenswerte Dividendenausüttungen gemeldet. So verteilen die Westdeutschen Kalkwerke, Köln, 212,5% die Dachziegelwerke Goglsböck in Wagnern 50% und die Kalkwerke Rothgrund in Großblanckenbach 40% Dividende. Die Illersdorfer Werke können, trotzdem die Produktionskosten, insbesondere die Löhne, gegen Jahres-ende so gestiegen seien, wie wohl niemand erwartet hatte, bei 2 Millionen Stammkapital als Gewinne auswerfen: eine auffällig hohe Summe an Vorstand und Aufsichtsrat in Höhe von zusammen 549 000 M . 4% Stammdivi-dende, dazu 26% „weiterer Dividende“, und auf die Vor-zugsaktien 6%. Außerdem erhalten die Aktionäre einen Teuerungszulage von 100%. Doch auch im Holzhandel noch „Leibliche“ Gewinne zu erzielen sind, ist bekannt. Gustav Siegmann, Holzhandel A.-G., Düsseldorf-Dreien-Ründen, verteilt 200% Dividende.

Im eigentlichen Baugewerbe fließen die Gewinne den Unternehmern zwar nicht so reichlich zu, aber sie halten bei andern Zweigen der deutschen Wirtschaft die Bedränge. Die Allgemeine Hochbau-Gesellschaft Düsseldorf gibt 100% und für je eine alte Aktie das Recht zum Bezüge einer neuen zum Kurse von nur 400%. Gleichfalls 100% Stammdividende, dazu noch für je zwei alte Aktien das Recht zum Bezüge einer neuen zu einem noch festzusetzenden Kurse gibt die Industriebaugesellschaft in Berlin. Die Gula, Hoch- und Tiefbau-A.-G., Breslau, verteilt 60% Divi-dende aus; dazu kommt ebenfalls ein Bezugsrecht im Ver-hältnis von 2 zu 1, und zwar für 1200%. Die gleich hohe Dividende zahlt die A.-G. für Bauausführungen in Berlin. Die Baugesellschaft Keilström wartet mit 80% auf. Weil die wohlhabendste Besondere Folge Geldentwertung, näm-lich eine Verminderung der Bauaktivität“ sich bei Philip-p Solzmann A.-G., Frankfurt a. M., „bisher nicht geltend gemacht hat“, verteilt auch dieses Unternehmen 50% Dividende ab. Die Mannheimer Firma Grün & Wiffinger zahlt 40% und die Rielser Firma Gabermann & Gudes 30% Dividende. — Wir sehen hier wie überall das gleiche Bild: die höchsten Gewinne in der Rohstoffherzeugung, die minder hohen in der Weiterbearbeitung. Die Gemeinwirtschaft muß auf einer möglichst breiten Rohstoffgrundlage aufge-baut werden; je breiter diese, desto gesünder und kräftiger der Aufbau; um so mehr wird sich die Gemeinwirtschaft durchsetzen.

Halte den Achtstundentag hoch!

Aus einer Reihe Orte gehen dem „Grundstein“ Kläger zu, daß die Kollegen den Achtstundentag nicht einhalten. So wird in einer Zuschrift aus Polnow nachgewiesen, daß durch das systematische Starbeiten auf den Zehn-stundentag in Schlaue und Stolp i. Pom. schon früher mehr Arbeit erfüllt, wenn er sich dem Unternehmen gegen-über nicht auf den Zehnstundentag verpflichtet. Daß so etwas sogar in diesen Zeiten großer Arbeitslosigkeit möglich ist, ist besonders beachtenswert. Und daß unsere Kollegen am Verhalten der Unternehmer nicht merken, wie diese bestrebt sind, in wohlüberlegter Weise den ihnen so verhassten Achtstundentag unter Druck von Gesetz und Recht zu befeigen. Ist noch weniger verständlich. Wir be-tonen, daß Kollegen, die dazu die Hand haben, weder den Zweck der Organisation noch die große Bedeutung des Achtstundentages und den Begriff der Solidarität erfüllt haben. Wer vor allem in diesen Zeiten der Arbeitslosigkeit den Achtstundentag überfreiset, der ist ein egoist; er ver-sündigt sich an den hungernden Arbeitslosen in gar nicht gutzumachender Weise. Er hindert den kulturellen Fort-schritt der Arbeiterklasse; denn mehr freie Zeit bedeutet größere persönliche Freiheit, bessere Gesundheitspflege, und vor allem gibt sie uns Ruhe, uns geistig fortzubilden. Wissen ist Macht! Mehrwissen führt zur Befreiung! Ver-fürzte Arbeitszeit bedeutet bessere Entlohnung; denn sie steigert die Nachfrage nach der Ware Arbeitskraft! Ver-fürzte Arbeitszeit gibt auch dem arbeitstagen hungernden Bruder ein Stück Brot. Kollegen! Beachtet dies alles und haltet den Achtstundentag hoch! Wer es nicht tut, ver-sündigt sich an sich selbst und erweist sich als ein Feind der Arbeiterklasse und seiner Gemeinwirtschaft!

Vorsicht bei Abschluß von Lehrverträgen!

Dem Abschluß von Lehrverträgen wird oft so wenig Bedeutung beigegeben, daß dem Lehrling später bei Streitigkeiten erhebliche Nachteile erwachsen können. Lehr-verträge aus vorhinmiltiger Zeit, die den bestehenden Ge-setzen durchaus nicht entsprechen, werden oft gedankenlos von den Vertretern der Lehrlinge unterschrieben. Auch der mir vorliegende Lehrvertrag eines Maurerlehrlings, abgeschlossen im Jahre 1921, von der Handwerkskammer in Berlin am 7. Dezember 1921 beglaubigt, entspricht durch-aus nicht den jetzigen Verhältnissen. Die Lehrzeit ist auf 3 1/2 Jahre festgelegt. Ferner ist unter anderem bestimmt, daß bei vierwöchiger Krankheit diese Zeit nachzulernen ist. Andererseits aber ließ der Meister den Lehrling 6 1/2 Wochen aussetzen, ohne ihm irgendeine Entschädigung zu gewähren. Von einem Nachlernen war aber nicht die Rede. Der im Lehrvertrag vereinbarte Stundenlohn wurde ebenfalls nicht gezahlt. Das führte zu einer Klage des Lehrlings gegen den Lehrherrn, Maurermeister Schöpper in Bölow (Schwabelland), vor dem Amtsgericht in Spandau. Die erste Verhandlung verlief ergebnislos. In der zweiten Verhandlung ließ sich der Unternehmer durch einen Rechts-anwalt vertreten. Für den Lehrling trat der Unterzeichnete ein. Der Anwalt bot im Vergleichsweg 15 000 M , dann

Aus den Fachgruppen

Gipser und Stukkateure.

Danzig. Durch Schiedspruch vom 17. Mai ist der Stundenlohn für Stukkateure auf 8208 M festgesetzt worden.

Glaser.

Wie für den Dömann der Reichsfachgruppe bestimmten Zusatzlöhne und andere Zulagen sind von nun an nur noch an den Bundesvorstand in Hamburg zu richten, da Kollege Eichhorn seit dem 18. Mai in Hamburg wohnt.

Lohnbewegung. Der Verbandsrat des Landesverbandes badischer Glasermeister hat beschloffen, Lohnnachmachungen mit dem Bauergewerksbund nicht einzugehen. Der Glaser sei in seiner Hauptbeschäftigung Werksstättenarbeiter und nicht Bauarbeiter; deshalb sei für Umachungen mit den Gläsern der Holzarbeiterverband zuständig. — Diese Folgerung resultiert aus dem Umstande, daß in einzelnen Orten die Glaser zum Holzarbeiterverband angegliedert sind. Im übrigen haben die Glaser das unüberwindliche Recht, sich einer Gewerkschaftsgruppe anzuschließen, die ihnen gefällt, und wenn sie sich durch Abstimmung für den Bauergewerksbund entscheiden haben, dann gehören sie in diesen, und die badischen Glasermeister werden wohl oder übel unsern Bund als die legitime Vertretung der Glaser anerkennen müssen. Wo man uns dieses Recht streitig macht, werden wir es zu kämpfen verstehen.

Glaserfachgruppenkongress des Freistaates Sachsen. Vertreter der Fachgruppen Sachsens fanden sich am 13. Mai in Chemnitz zusammen, um über Organisations- und Agitationsfragen zu beraten. Aus der Aussprache über unsere allgemeine Verursachung ging hervor, daß überall Arbeitslosigkeit herrscht. Ferner wurde die Forderung der Chemnitzer und Zwickauer Kollegen beurteilt. Die Gründe der Zwickauer Kollegen hierfür sind nicht stichhaltig, es war ihre Pflicht, sich gleichfalls dem Wechselschicksal zu unterwerfen. — Als notwendig wurde erkannt, für die Glaserfachgruppen Mittelbesitzstands einen Gauleiter zu bestellen, damit sollte unser früherer Hauptkassierer Leinipp beauftragt werden. Dieser ist im Bezirksbureau Leipzig mit beschäftigt und soll bei Lohnbewegungen und sonstigen Verursachungen der Fachgruppen beauftragt sein. — Zur Frage der Schaffung eines Bezirksrats ergab die Aussprache folgendes Ergebnis: Kollege Leinipp wird beauftragt, beim Vorsitzenden des Verbandes der Glaserinnungen Sachsens anzufordern, ob der Verband bereit sei, mit uns für ganz Sachsen eine einheitliche Tarifregelung zu treffen auf der Grundlage des Lohnabkommens mit den Bauarbeitern. Von vertriebenen Arbeitgebern im Vogtland wird dies auch gewünscht. Erwähnt wurde, daß auch für Thüringen die gleiche Maßität besteht. Ueber unsere Fachgruppenversammlungen wurde eine kurze sachliche Berichterstattung an den „Grundstein“ gewünscht, damit die Fühlung unter den Gläsern nicht verlorengeht.

Salle. Die hiesigen Glasermeister zeigen für die Lage der Arbeiterklasse eine Verständnislosigkeit, die alles menschliche Mitgefühl vernichten läßt. Wie bei den Sungenbüchern von 1850 M die Stunde ein Arbeiter seine Familie leiden und ernähren soll, dürfte ein lösbares Rätsel bleiben. Für die Zeit vom 4. bis zum 17. Mai ist eine Zulage von 162 M, der Stundenlohn also auf 1512 M festgelegt. Vom 18. bis zum 31. Mai beträgt der Lohn 1566 M. In unfern Kollegenreisen herrscht eine gewaltige Erbitterung, und es ist nicht zu übersehen, welche Folgen noch daraus entstehen werden.

Hamburg. Wie Kollege Müller der Fachgruppenversammlung vom 3. Mai berichtete, hat sich die Arbeitslosigkeit im April dadurch etwas vermindert, daß einige Kollegen bei Notstandsarbeiten untergekommen sind. Die Zahl unserer arbeitslosen Kollegen hat sich dadurch jedoch nur von 61 auf 51 vermindert. 85 Kollegen hatten sich im Arbeitsnachweis gemeldet, davon haben nur 18 Arbeit erhalten; 16 Kollegen sind ohne Umstellung fortgeblieben, das mußte zukünftig unbedingt unterbleiben. — Wie mit der Glaserinnung geführten Tarifverhandlungen waren recht schwierig, weil die Unternehmer uns allerlei Verschönerungen aufzuhängen gedachten. Es ist deshalb auch nichts Greifbares dabei herausgekommen. Die Versammlung sprach jedoch in einer Entschloßung in nicht mißzuverstehender Deutlichkeit aus, daß sie nicht gewillt ist, irgendwelche Verschönerungen hinzunehmen. Um aber alle Mittel einer friedlichen Verständigung zu erschöpfen, erklärte sie sich mit der Anrufung des Schlichtungsausschusses einverstanden. — Zurzeit gelten folgende Löhne: Für Bauglaser vom 3. Mai an 2113 M als Stundenlohn. Bilderglaser erhalten vom 11. Mai an einen Zuschlag von 20 %. Die Stundenlöhne betragen dementsprechend für Facharbeiter 1702 M, für Arbeiterinnen 516 M. — Bei den Tafelglaserarbeitern betragen die Wochenlöhne vom 13. bis zum 31. Mai für Ragerarbeiter 91 300 M einschließlich Kleberzulage, für Fußleger 93 700 M, für Reicharbeiter 86 800 M und für Hilfsarbeiter täglich 16 300 M.

Söpfer und deren Hilfsarbeiter.

Spreen. Zu meiden ist Dauenburg (Osenfahrt Hischer), Coswig i. Anhalt (Graichen). — Auslands: Straßburg i. Elsaß.

Lohnbewegung. Im Freistaat Sachsen gelten für Sengenbu vom 10. Mai an folgende Löhne: Bezirk Chemnitz 2116 M Stundenlohn oder 211 500 % Arbeitszuschlag; Bezirke Dresden, Leipzig, Rauen 2024 M Stundenlohn oder 202 300 % Arbeitszuschlag; Bezirk Ostfachsen 2023,50 M Stundenlohn oder 202 275 %

die kommunistische Sainstraßenverwaltung in Chemnitz ihre Mitglieder offiziell zum Streikverbot auffordert und unsern kämpfenden Kollegen dadurch in den Rücken fällt. — Die Generalversammlung spricht den kämpfenden Kollegen ihre volle Sympathie aus, und sie erachtet die Mitgliedschaft, wenn vom Bundesvorstand oder von unserer Chemnitzer Bauergewerkschaft der Ruf zur finanziellen Unterstützung ergeht, mit allen Kräften dazu beizutragen.

Danzig. Durch einen Schiedspruch hat das Tarifamt die Stundenlöhne am 17. Mai mit Gültigkeit von diesem Tage an wie folgt festgelegt: Für Maurer und Zementfacharbeiter 2790 M, für Zementarbeiter 2720 M, für Bauhilfsarbeiter 2580 M, für Grb-, Tiefbau- und Kleb- arbeiter 2540 M, für jugendliche Arbeiter, 15 bis 17 Jahre alt, 760 M, unter 15 Jahre alt 600 M.

Lüdenscheid. Der Generalversammlung am 6. Mai wohnten 21 Delegierte bei, außerdem 4 Vorstandsmitglieder, 3 Neuwahlen und 9 Gäste. Der Kasienbericht ergab für die Hauptkassen ein Einnahmehöhen 7723 520 M, an Ausgaben 6 624 908,55 M und als Kasienbestand 1 098 611,45 M; für die Vereinskasse wurden 2 387 375,66 M eingenommen und ausgegeben. Anteile bei der Hauptkasse 344 997,05 M. Die Generalversammlung beschloß, von der 18. Woche an einen Sonderbeitrag in Höhe von 300 M zu erheben. In 33 Fällen war Kollege Wolff durch Schlichtungssachen außerhalb in Anspruch genommen. Wären die Kollegen selbständiger, so würde dies nicht nötig sein. — Die Wichtigkeit war bisher in diesem Jahre sehr schlecht. Nach dem Bericht des Kollegen Wolff über den Stand der Lohnbewegung nahm die Versammlung nach lebhafter Aussprache eine Entschloßung an, in der die Kollegen ihrer

Vom 3. bis zum 9. Juni ist der 23. Beitrag fällig.

Inzufriedenheit darüber Ausdruck geben, daß die nicht-besetzten, aber wirtschaftlich schwerer leidenden Gebiete in der Lohnfrage von dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet abgerissen wurden. Wir müssen verlangen, daß wir wieder auf dieselbe Lohnhöhe gebracht werden wie das Industriegebiet.

Schneidemühl. (Vierteljahresbericht.) Hier in der Grenzmark ist die Bautätigkeit trotz ungeheurer Wohnungsnot fast ganz ins Stoden gekommen. Werden nicht schnellstens ausreichend Mittel für den Wohnungsbau bereitgestellt, so ist in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Besserung. Gegenwärtig sind in unserem Vereinsgebiet 30 Maurer arbeitslos, ebenso viele sind bei Notstandsarbeiten beschäftigt oder arbeiten in anderen Berufen. 265 Mitglieder erhielten im ersten Vierteljahr Arbeitslosenunterstützung, und die doppelte Anzahl war durchschnittlich arbeitslos. Bei Arbeiten in kleineren Orten wird der Arbeitsfundament leider sehr oft überschritten. Das ist angelehnt der Geschäftsleiter besonders scharf zu verurteilen. Kein Kollege überschreite fernerhin den Achtstundentag! — In der Offenfahrt zu Genua ist die Arbeitslosigkeit noch schlechter als bei den Maurern; seit Mitte April wird nur noch 4 Stunden täglich gearbeitet. Es versteht sich, daß der Unternehmer diese Gelegenheit zu seinem Vorteil auszunutzen trachtet. Dies Streben ist auch im Bauergewerbe zu beobachten. Die Maurer hatten beim Jahresbeginn 200 bis 320 M Stundenlohn, jetzt beträgt dieser 800 bis 1200 M, die Hilfsarbeiter erhalten 5 bis 10 % weniger. Schiedsprüche des Schlichtungsausschusses lehnten die Unternehmer ab, die dann beantragte Verbindlichkeitsklärung wurde vom Regierungspräsidenten nach langem „Überlegen“ ebenfalls abgelehnt. In Schlochau mußten wir uns erst durch einen Streik bessere Lebensmöglichkeiten erkämpfen. Unsere Mitgliederzahl hat sich trotz solcher Unquas vom 1087 auf 1140 erhöht. Zur Stärkung der Vereinskasse wird ein Sonderbeitrag erhoben. Sollen wir nun, daß unsere Organisation sich noch mehr als bisher ausbreitet; denn nur durch Einigkeit und Geschlossenheit können wir unsere Lage verbessern.

Trebitz. (Einigkeit macht stark!) In Brauns- nitz unterhandelten unsere Kollegen am 9. April mit den Bauunternehmern über die schon im März vergeblich geforderte Lohnerhöhung. Die Unternehmer lehnten jedoch jedes Entgegenkommen ab, bejahnen sich aber bis auf 2 halb eines besseren und erfüllten unsere Forderungen. Zwei von ihnen glaubten jedoch, den Herrenstandpunkt einnehmen zu müssen. Dem boten die Bauarbeiter die Spitze, indem sie sich unter Führung eines bewährten Kollegen selbständig machten. Die Errichtung einer Bauhütte war ihr Ziel. Dagegen legten die Unternehmer in der bürgerlichen Presse los, indem sie von Streik, Fuschertum und dergleichen schrieben, demgegenüber unsere Kollegen aber zahlenmäßig darlegen konnten, daß die Unternehmer die geforderte Lohnerhöhung schon vorher eingerechnet hatten. Jetzt erklärte sich einer der beiden Widerspenstigen zu Verhandlungen bereit und versprach auch, alles nachzugehen zu wollen. Der andere jedoch blieb noch doofbeinig, schrieb in der Zeitung von Diebstahl geistigen Eigentums und drohte mit dem Staatsanwalt. Da die Arbeiter sich aber nicht beirren ließen, sondern ruhig aus- harrten, so mußte auch dieser Unternehmer nachgeben. Auch er war bereit, alles nachzugehen, wenn er nur Maurer erhalte und wir die über sein Geschäft verhängte Sperre aufheben wollten. Zukünftig sollte über die neuen Löhne gar nicht erst lange verhandelt werden; die Unternehmer erklärten sich bereit, diese zu zahlen, sobald sie ihnen nur schriftlich mitgeteilt sind. Es wird sich zeigen, ob die Unternehmer diese Zusicherung zu genehmer Zeit einhalten werden. Unsere Kollegen sind gerüstet, sie nötigenfalls zu erzwingen. Soffentlich zeigen sich dann die Klumpfuß, so sich Kommunisten nennen, etwas beherzter. Ohne großes Gekollos haben unsere Kollegen durch ihre Einigkeit einen schönen Erfolg errungen. Die entstandenen Unkosten wurden von den Kollegen freiwillig aufgebracht. Auf Unterstützung für die Tage der Arbeitslosigkeit haben sie verzichtet.

30 000 M als Entschädigung an. Der Vertreter des Lehrlings forderte jedoch volle Entschädigung. Es kam ein Vergleich zustande, wonach der Beklagte dem Lehrling 75 000 M zu zahlen hat, und das Lehrverhältnis ist als gelöst zu betrachten. Dem stimmte der Lehrlingsvertreter deshalb zu, weil von einem Kerne in diesem Geschäft überhaupt keine Rede sein konnte. Der Unternehmer beschloß, mit einem Gefellen, manchmal auch gar keinen. Die Lehrlinge werden vielfach als Handlanger in seinem Sägerwerk beschäftigt. Als Gründe gab er für die Abigung des Lehrverhältnisses unter anderem an: „mangelnder Fleiß, Unpünktlichkeit und Teilnahme an verbotenen Vereinen“. Dabei berief er sich auf einen Satz im § 8 des Lehrvertrags, der lautet: „Solange der Lehrling das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, bedarf er der Genehmigung des Lehrherrn, wenn er in Vereinen eintritt oder Vereinen oder öffentlichen Versammlungen beizuhgen will.“ Der verbotene Verein war in diesem Falle die Bauergewerkschaft Veltens. Wie mag es in dem Kopfe dieses Herrn aufgehen, der von sich sagt, daß er „sehr weit links“ steht! Er habe seinen Lehrling noch nicht einmal gefesselt, trotzdem ihm nach dem Lehrvertrage dieses Recht zusteht! Derartige Lehrverträge unterzeichnet man nicht! Die Väter der Lehrlinge tun gut, wenn sie sich vor Abschluß von Lehrverträgen an die für den zukünftigen Beruf ihres Sohnes zuständige Organisation wenden. W. B. e i j i g, Veltens.

Volkshochschule in Sins.

Die Heimvolkshochschule Sins ladet zum Besuch ihres fünften Männerkursus ein. Diese Hochschule hat sich als Ziel gesetzt, Angehörigen der werktätigen Bevölkerung, die keine andere als die Volkshochschule besucht haben, die Möglichkeit zur geistigen Weiterbildung im Sinne der sozialistischen Welt- und Kulturanschauungen zu bieten. Dieses Ziel will sie durch Heimkurse erreichen, in denen die Hörer mit den wissenschaftlichen und kulturellen Grundlagen des Sozialismus, den Aufgaben und Zielen der sozialistischen Arbeiterbewegung vertraut gemacht werden. Die Stoffe, die in Sins gelehrt werden, gruppieren sich um dieses Hauptziel. Sie sind darauf eingestellt, die Hörer zu selbständigem ökonomisch-historisch-politischem Denken anzuregen. — Sins gibt seinen Schülern Wohnung und Beköstigung im alten Gefolge zu Sins. Bewerber müssen ein selbstgeschriebenes Gesuch nebst Lebenslauf, der den Bildungsgang und die Berufsausbildung erkennen läßt, an die Leitung der Schule (Adresse: Heimvolkshochschule Sins, Gera-Neuß) einreichen. Erforderlich sind ferner Geburtsurkunde und ärztliches Zeugnis, bei der Aufnahme in Sins zweimal wöchentliche und die zur Reinigung des Körpers und der Kleidung erforderlichen Gegenstände. Das Schulgeld, in dem die Kosten für Verpflegung und Wohnung mit enthalten sind, ist für den nächsten Kursus vorläufig auf monatlich 30 000 M für den ganzen viermonatigen Kursus also auf 120 000 M festgelegt worden. Jedoch muß sich die Schulleitung vorbehalten, weitere Erleichterungen der Preise durch eine entsprechende Erhöhung des Schulgeldes auszugleichen. Der nächste Männerkursus für 50 Schüler von 18 bis 20 Jahren beginnt am 20. August und endet am 20. Dezember 1923. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 20. Juni eingereicht werden. Junge Kollegen, die einige Erfahrungen ihrer eigenen nennen, sollten sich diese günstige Gelegenheit zu ihrer geistigen Weiterbildung nicht entgehen lassen.

Arbeitsmarkt.

In Niendorf auf Schemau sucht Maurermeister G. Schumacher mehrere tüchtige Maurergesellen.

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverband Köln.

Vom 14. Mai an wird auf den Maurerlohn ein Zuschlag von 325 M gefaßt. Damit beträgt der Stundenlohn der Maurer 2400 M, der Hilfsarbeiter 2280 M, der Tiefbauarbeiter 2212 M.

Bezirksverbände Nord- und Südbayern.

Vom 16. Mai an sind die Stundenlöhne der über 19 Jahre alten Facharbeiter wie folgt festgelegt: Ortsklasse I 1850 M, I a 1776 M, II 1721 M, III 1628 M, IV 1480 M, V 1351 M. Bauhilfsarbeiter erhalten demnach in den betreffenden Klassen 1758, 1687, 1635, 1547, 1406 und 1283 M. — Erklärungsfrist bis zum 22. Mai.

Aus den Baugewerkschaften

Bremen. Die am 10. Mai abgehaltene Generalversammlung nahm nach der Aussprache über den Geschäftsbericht gegen eine Stimme eine Entschloßung an, in der sie ihrer Enttötung über die parteipolitischen Untriebe innerhalb der Baugewerkschaft Ausdruck gab. Dann wird darin gesagt: „Die Generalversammlung bedauert aufs tiefste, daß in einer Zeit, in der das Unternehmertum den Bauarbeitern bei Lohnverhandlungen die größten Schwierigkeiten bereitet, ferner danach trachtet, gerade im Bauergewerbe den Wahlstundentag abzubauen, von einigen Mitgliedern aus reinem Parteifanatimus versucht wird, die Geschlossenheit und Einigkeit der gewerkschaftlichen Organisation zu untergraben. — In der Erkenntnis, daß die Zerstückelung der Arbeiterklasse nur zum Vorteil des reaktionären Unternehmertums ist, erachtet die Generalversammlung die gesamte Mitgliedschaft, dem verbandsschädigenden Treiben einzelner Parteifanatiker mit aller Energie entgegenzutreten. Die Generalversammlung begrüßt es, daß die Mitglieder des Deutschen Bauergewerksbundes in Chemnitz in dem vom Unternehmertum aufgezwungenen Kampf tapfer auszuhalten, um so bewecklicher ist es, daß

Affordausgleich. Hilfsarbeiter 1788 M beziehungsweise 1728 M Stundenlohn. — Anmerkung der Redaktion: Kann der große Anstieg von 50 % Unterschied im Stundenlohn nicht bald in Fortfall kommen?

Vom 13. Mai an beträgt der Stundenlohn der Ofenfeger in Erfurt 1590 M, in Gotha und Weimar 1550 M, für alle andern Orte Groß-Hüdingens 1520,50 M. — In Frankfurt a. M. erhalten Ofenfeger vom 22. Mai bis 3. Juni 2000 M. Schwarzarbeiter 1950 M Stundenlohn. Jugendliche unter 20 Jahren erhalten 25 % weniger. — In Goswig in Anhalt haben die Interneer den 20 % Rohrerhöhung vom 8. Mai an zugestimmt. — Die Ofenformer im Reich a. d. R. haben sich nunmehr vom Süddeutschen Ofenformertarif getrennt. Der besondere Tarif, der am 14. Mai für Baden abgeschlossen wurde, sieht folgendes vor: Stundenlohn in Heidelberg und Dos 1733 M, Rahr 1880 M, den übrigen Orten 1655 M. Qualifizierte Hilfsarbeiter erhalten 5, gewöhnliche Hilfsarbeiter 10 % weniger. Die Grenze für Vollarbeiter ist 20 Jahre. Die Röhre der Jugendlichen regeln sich prozentual. Die Affordpositionen der Ofenformer bleiben die alten. Taruxungszulagen vor 108 319 %. Außerdem ist auf die ausgefallenen Röhre in Heidelberg, Dos und Rahr ein Zuschlag von 10, in den übrigen Orten von 5 % zu zahlen. Der Vertrag ist am 10. Mai in Kraft getreten und läuft bis zum 1. Juni 1924. Die Vergütung für Handwerkszeug und Waden gilt nach dem alten Vertrag. Bei Differenzen sollen sich zunächst die Parteien zu einigen suchen, bei Nichtgelingen ein Verfallungsgeld ist der Schlichtungsausschuss in Karlsruhe zu zahlen. — In Hamburg beträgt der Stundenlohn der Ofenfeger vom 3. Mai an 2113 M, in der Provinz Schleswig-Holstein 1788 M. In Danzig beträgt der Stundenlohn für Ofenfeger vom 17. Mai an 2700 M. — In Halle a. d. S. wurden die Ofenfeger durch den Schlichtungsausschuss beurteilt, die Zulagen von dem Tage an zu zahlen, an dem diese für das Baugewerbe in Kraft treten; dies gilt mit Rückwirkung vom 1. April an.

Tüchtige Freiberger gegen gute Bezahlung für Keramiken Betrieb in der Nähe von Belsen sofort gesucht. Dr. Loebelein, Berlin SW, Großbeerenstraße 12.

Vom Bau.

Samm. (Bauinjall.) Auf der Baustelle der Feuerwerk in Stadium führte kurz vor Arbeitschluss der Maurerlehrling Franz Böcker infolge einer defekt gewordenen Sprosse von der Leiter. Er erlitt schwere Verletzungen, doch blieb diese glücklicherweise nicht lebensgefährlich. Der Vorfall ist eine Mahnung, stets darauf zu achten, daß Gerüste und Leitern in gutem Zustande sind. Ein Unglück ist bald geschehen. Darum vorbeugen!

Um verbesserten Bauarbeiter-schutz. In der Sitzung des preussischen Landtages vom 18. April hat unser Kollege Gaeze, Wiesbaden, bei der Beratung des Hausbills für das Wohlfahrtsministerium die Gelegenheit wahrgenommen und wieder einmal nachdrücklich die Forderung vertreten, die die organisierten Bauarbeiter an einen Bauarbeiter-schutz stellen, der diesen Namen verdient. Wohl sind in Preußen (ohne Berlin) etwa 80 Baukontrollen tätig, doch genügt ihre Zahl nicht im entferntesten, alle Bauten, wie es sich gehört, zu überwachen. Deshalb forderte unser Kollege vor allem, daß aus den Kreisen der Bauarbeiter weitere Kontrollen angestellt werden. Er erinnerte an die Forderungen, die von den Bauarbeiter-schutzkongressen am 24. September in Essen und am 7. November 1922 in Berlin besonders für den Schutz bei Dacharbeiten aufgestellt wurden. Auch erinnerte Kollege Gaeze an eine Eingabe, die die sozialpolitische Abteilung des Reichsausschusses am 15. März 1923 an das Reichsarbeitsministerium gerichtet hat, worin sie ersucht, der Reichsarbeitsminister möge die Landeszentralverbände anweisen, daß sie den gewerblichen Schutz der Bauarbeiter bis zum Erlaß einer Musterverordnung für das Reich unbeirrt weiterführe. Gegen den Wunsch der Baugewerkschaftsgenossenschaften, die Infallverhütung aus der allgemeinen gesetzlichen Regelung herauszunehmen und dies den Baugewerkschaftsgenossenschaften zu überlassen, ebenso dagegen, daß die polizeilichen Aufsichtspersonen in der Hausliche Hilfsorgane der berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten sein sollen, erhob unser Kollege scharfen Einspruch. Wenn die preussische Regierung erklärte, in Erwartung der reichsgesetzlichen Regelung nichts für eine weitere Verbesserung des Bauarbeiter-schutzes tun zu können, so konnte der Redner demgegenüber auf die in Anhalt erlassene Verordnung vom 2. März 1923 hinweisen, die unter den gleichen Verhältnissen bedeutende Verbesserungen bringt. Die beiden Anfälle, an Anhalter Bahnhof und am Wollse-Gause (siehe auch Nr. 17 des „Grundstein“), nahm Kollege Gaeze ebenfalls zum Anlaß, um zu zeigen, wo Mängel bestehen, und wo zu bessern ist. In Berlin sind im Jahre 1922 allein 5822 Anfälle vorgekommen, davon waren 747 entzündungspflichtig, und in 106 Fällen haben sie sogar Todesopfer gefordert. Daran ist schon zu erkennen, wie dringend nötig es ist, die Bauarbeiter wirksamer als bisher vor den Gefahren der Arbeit zu schützen. Die Erweiterung des Ministerialdirektors Gonge war auf den Ton gestimmt, auch bei Verwendung von Kontrollen aus dem Arbeiterstande würde ein Unglück wie das am Wollse-Gause nach Meinung der Sachverständigen schwerlich verhindert werden. Zu den noch immer in „Auslicht“ stehenden reichsgesetzlichen Regelung des Bauarbeiter-schutzes sagte Herr Gaeze, daß die Länder nicht wegen eines solchen Gesetzeswurfes mit dem Reich verhandeln, sondern über das Ministerium eine Vorstudie, die dann gleichzeitig von allen Ländern für den Bauarbeiter-schutz zu erlassen sein würden. Hoffentlich kommt bei diesen Beratungen bald etwas Gutes für die Bauarbeiter im ganzen Reich heraus. Ob dies in Form eines Reichsgesetzes oder einzelstaatlicher Landesverordnungen geschieht, das mag dann in einem hingen.

Gewerkschaftliches.

Schmitter Tod im Bergarbeiterverband. Vier seiner Verbandsangehörigen hat der Bergarbeiterverband innerhalb 5 Wochen verloren. Die Genossen Fobrens und Leimpeters waren innerhalb der heutigen Arbeiterbewegung allgemein bekannt. Sie fanden ebenso wie der gleichzeitig verstorbene Verbandsangehörige Doms seit einem Menschenalter in der Bergarbeiterbewegung. Ein besonders tragisches Ende nahm in der Nacht zum 3. Mai der hiesiger Bezirksleiter des Bergarbeiterverbandes, Gustav Dammig, der an den beiden voraufgegangenen Tagen für seinen Bezirk an den Röhrenhandlungen im Reichsarbeitsministerium in Berlin teilgenommen hatte. In der darauffolgenden Nacht machte ein Herzschlag seinem Leben und seiner erfolgreichsten Tätigkeit ein jähes Ende. Er starb in einem Berliner Hotel und die Leiche wurde auf Wunsch seiner Angehörigen nach Wachen überführt. Dammig, der seit 1907 dem Bergarbeiterverband angehörte, war seit dem 1. Dezember 1918 als Bezirksleiter im hiesigen Bergarbeiter-tätig und hatte infolge der Besetzung des hiesigen Reichs einen besonders schwierigen Stand und eine Körper und Geist aufzudeckende Tätigkeit. Sein tragisches Ende zeigt erneut, wie die körperlichen und seelischen Kräfte der Pioniere der Arbeiterbewegung in den besetzten Gebieten in Anspruch genommen werden.

Schreckensurteile der französischen Militärjustiz. Das französische Kriegsgericht in Mainz verhängte nach einer unter Ausschluß der Öffentlichkeit kurz und schmerzhaft geführten Verhandlung gegen Gewerkschaftsführer und Angestellte des Deutschen Eisenbahnerverbandes sowie Beamte des Eisenbahndirektionsbezirks Mainz (insgesamt 47 Personen) neben Geldstrafen in Höhe von 500 000 M Gefängnisstrafen von 75 Jahren und einem Monat. Die vor ungehörig einem Richter verhafteten Angeklagten wurden beschuldigt, die Eisenbahnen allgemein aufgefodert zu haben, nur die Geleise und Anordnungen der Eisenbahner Regierung zu befolgen. Weit über die Rechte der Eisenbahner hinaus erregt das Schreckensurteil nachrichtiger französischer Militärtribüne große Erbitterung, und außerdem leidet es, ebenso wie das unverhältnißvolle Urteil im Krupp-Prozeß, den deutschen Nationalisten Wasser auf ihre Mühlen, das gegen einige Direktoren und sonstige Beamte des Eisenerzwerkes — auch ein der christlichen Gewerkschaft angehöriger Betriebsrat befindet sich unter den Beurteilten — 178 Jahre Gefängnis und 600 Millionen Mark Geldstrafe verhängte. Damit hat französische Gewalttätigkeit den Beurteilten die Schuld an der Karjonnabendtragodie zugehoben, der 14 Arbeiter zum Opfer gefallen sind, weil ein französischer Offizier demonstrative Arbeitermenge feuern ließ. Reichspräsident Ebert richtete an den Reichsarbeitsminister ein Schreiben, in dem es unter anderem heißt: „Auch diese Schreckensurteile sind ein Schlag gegen Menschheit und Gerechtigkeit, ein Akt hilflosen Terror, der überall Entrüstung und Verachtung hervorgerufen wird, und durch den die Menschrechte brutaler Mißhandlung hohnfroh mit Füßen getreten werden. Der fremde Militarismus wird auch durch diese Verwahrlosung seiner Werkzeuge der Kriegsgerechtigkeit, den Widerstand der deutschen Einwohner nicht brechen, sondern die Reihen der Abwehr nur enger schließen.“

Soziales.

Erhöhung der Ermäßigungsätze beim Steuerabzug. Der Steuerabzug des Reichsstaats beschloß, gemäß dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Erhöhung der Ermäßigungsätze für Einkommensteuer, die Wägen für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um 50 %, die Wägen für minderjährige Kinder um 100 % und die Wägen für Werbungskosten um 150 % zu erhöhen. Durch diese Beschlüsse, die bereits die Zustimmung des Reichstages gefunden haben und zum 1. Juni in Kraft treten, ist künftig steuerfrei: Für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau ein monatliches Einkommen von je 12 000 M (8000 M), für jedes minderjährige Kind 80 000 M (40 000 M), für Werbungskosten 100 000 M (40 000 M). Bei einer Familie mit zwei Kindern ist demnach ein monatliches Einkommen von 284 000 M (136 000 M) steuerfrei.

Weitere Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Nachdem der Reichstag zugestimmt, ist mit Wirkung vom 14. Mai an eine weitere Erhöhung der Unterstützungsätze für Erwerbslose und Kurzarbeiter eingetreten. Es gelten nunmehr folgende Sätze für den Tag:

	In den Dreiklassen			
	A	B	C	D/E
Männer über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt.....	3200	3000	2800	2600
ohne eigenen Haushalt.....	2800	2600	2400	2200
unter 21 Jahren.....	1950	1800	1650	1500
Weibliche Personen über 21 Jahre				
mit eigenem Haushalt.....	2800	2600	2400	2200
ohne eigenen Haushalt.....	2350	2200	2050	1900
unter 21 Jahren.....	1750	1650	1550	1450
Zuschuß für Ehegatten.....	1150	1050	950	850
Kinder und sonstige unterhaltungsbedürftige Angehörige	950	900	850	800

Der Höchstbetrag einschließlich der Zuschläge für unterhaltungsbedürftige Angehörige beträgt das Dreifache des nach Alter, Disziplin usw. in Frage kommenden Unterstützungssatzes. Absoluter Höchstbetrag ist damit täglich 9600 M oder wöchentlich 57 600 M.

Die Kurzarbeiterunterstützung berechnet sich gleichfalls nach den neuen Sätzen. Der Kurzarbeiter erhält die Differenz zwischen dem Underhaltsfachen der obigen Sätze und der Hälfte seines Arbeitsverdienstes.

Bücher und Schriften.

Aus dem Verlag F. H. M. Dieck Nachfolger in Berlin liegen folgende Schriften vor: **Der Sozialismus einst und jetzt.** Von Ed. Bernstein. Das Buch ist eine Wieder-

gabe akademischer Vorlesungen Bernsteins, die er im Jahre 1921 in der Berliner Universität gehalten. Aus ihnen pulst das reiche, geistige Leben des modernen Sozialismus. Preis Grundzahl broschiert 2,50 M, gebunden 4 M. Ferner: **Der Faschismus in Deutschland.** Von P. Kampffmeyer (Grundzahl 85 M) und **Kapitalismus und Sozialismus nach neumarxistischer Orientierung.** Von Eugen Diegen (Grundzahl 85 M). **Deutschlands Außenpolitik und das Weltkriessystem** von Gerhart Lüttkens (Band 67 der Internationalen Bibliothek). Grundzahlpreis 2,50 M. Wer sich über politische Fragen unterrichtet, findet in diesen Schriften mancherlei Anregung. Eine sehr empfehlenswerte Schrift liegt außerdem in der zweiten umgearbeiteten und erweiterten Auflage von Adolf Brauns **Die Arbeiterinnen und die Gewerkschaften** vor. Grundzahlpreis 50 M.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Nach den Verhandlungen vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920 bearbeitet von Dr. F. Eißler. Zweite Auflage. Verlag Franz Baehne, Berlin W 9, Infir. 16. Grundzahlpreis 1,10 M. Bei diesen Erläuterungen ist die reichhaltige Zeitschriftenliteratur fürer als vorher herangezogen, besonders angenehm also für Praktiker. Im Anhang befindet sich neben wichtigen Ausführungsbestimmungen auch ein zuverlässiges Verzeichnis der Schlichtungsausschüsse und Demobilisierungsbüros.

Statische Tabellen. Befragungsangaben und Formeln zur Aufstellung von Berechnungen für Konstruktionsarbeiten. Von Ingenieur Franz Boerner. Achte verbesserte Auflage. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 66, Wilhelmstr. 90. Grundzahl 4,80 M. Die Auflage ist bearbeitet nach den neuesten Bestimmungen, enthält über 800 Abbildungen und dürfte seinen Zweck als brauchbares Hilfsmittel für Praktiker bestens erfüllen.

Das Holzwerk des Kleinhauses auf wirtschaftlicher Grundlage. Von Regierungsbaumeister Dr. Ing. Hans Soeber. Verlag W. Ernst & Sohn, Berlin W 68. Grundzahlpreis 4,20 M, gebunden 4,80 M. Mit der veränderten Lage von Baufeld und Arbeitsmarkt, verminderter Wirtschaftskraft und Wandlung der Wohnformen, wird es nötig, für das Holzwerk des Kleinbaus neue Arbeitsunterlagen zu schaffen. Hierzu bildet dieses mit 359 Abbildungen versehene Buch ein gutes Hilfsmittel.

Sterbetafel.

- Durch den Tod verlor der Bund folgende Mitglieder:
- Mungsburg.** Josef Wagner, Eisenarbeiter, 54 Jahre alt.
 - Wautsch.** Aug. Kuboch, Hilfsarbeiter, 54 Jahre alt.
 - Horn.** Lodny, Hilfsarbeiter, 20 Jahre alt.
 - Demmin.** Rob. Kämpfer, Maurer, 43 Jahre alt.
 - W. Lübs.** Maurer, 44 Jahre alt.
 - Dortmund.** Ignaz Szykowak, Hilfsarb., 41 Jahre alt.
 - Dresden.** Aug. Wels, Maurer, 64 Jahre alt.
 - (Ottendorf.) Kurt Vettors, Maurer, 23 Jahre alt.
 - Driejen.** Aug. Wilde, 64 Jahre alt.
 - Horn.** Weckworth, 25 Jahre alt.
 - (Giesfeldt. (Densdorf.) Andr. Löffler, Hilfsarb., 21 J.
 - (Eisenach. (Creuzburg.) Karl Mengel, Maurer, 64 J. alt.
 - Hienburg.** Jürgen Petersen, Hilfsarb., 33 Jahre alt.
 - Frankfurt a. M.** (Gryphausen.) Michael Gerbig, 24 J. alt.
 - Freiberg i. S.** Erwin Trinks, Maurer, 29 Jahre alt.
 - Ernst Richard Wetzel,** Maurerpolier, 58 Jahre alt.
 - Gießfeldt.** Karl Schuncke, Maurer, 24 Jahre alt.
 - Greifenberg.** (Friedersdorf.) H. Scholz, Maurer, 41 J.
 - Grünberg i. S.** Wilhelm Scheibner, Maurer, 65 J.
 - Hermann Schmidt,** Maurerpolier, 42 Jahre alt.
 - Guben.** Curt Borchert, Maurer, 25 Jahre alt.
 - Hamburg.** (Vergedorf.) Peter Möller, Maurer, 67 J.
 - Hannover.** August Jacob, Eisenarbeiter, 40 Jahre alt.
 - Immerburg.** Emil Hinz, Maurerpolier, 46 Jahre alt.
 - Klosterlausitz.** Otto Voss, Maurer, 35 Jahre alt.
 - Köln.** Josef Latsch, Maurer, 51 Jahre alt.
 - Leipzig.** Richard Munkelt, Hilfsarb., 50 Jahre alt.
 - Mannheim.** (Eubowigsh.) H. Knippler, Hilfsarb., 67 J.
 - (Marburg.) Johannes Günther, Hilfsarb., 55 J. alt.
 - (Waltstadt.) Engelbert Vetter, Maurer, 64 Jahre alt.
 - Mittweida.** (Waldheim.) Robert Kirchhölzl, 67 J.
 - Münchgen.** (Zimmereinst.) Joh. Schätzl, Maurer, 57 J.
 - Neiße.** Paul Fursian, Maurer, 58 Jahre alt.
 - Nürnberg.** Friedr. Maisel, Hilfsarb., 47 Jahre alt.
 - (Gödenau.) Jakob Strodel, Hilfsarb., 36 Jahre alt.
 - Orb.** Wilh. Bach, Maurer, 36 Jahre alt.
 - Birna.** (Dittersdorf.) Otto Pellmann, Maurer, 46 J.
 - Schwefinfurt.** Karl Weiler, Hilfsarb., 50 Jahre alt.
 - Schwerin.** Friedrich Schröder, Erdarb., 21 Jahre alt.
 - Stahlfurt.** Karl Ulrich, Maurer, 32 Jahre alt.
 - Steinaur.** (Zeubus.) Karl Schillebs, Polier, 41 Jahre alt.
 - (Wohlauf.) Karl Scharmentke, 37 Jahre alt.
- Ehre ihrem Andenken!

Bau- und Erdarbeiter-Produktivgenossenschaft „Zukunft“, Stolp.

Durch Beschluß der Generalversammlung am 15. April 1923 ist die Genossenschaft aufgelöst worden. Wir fordern hiermit die Gläubiger und Schuldner auf, sich bis zum 15. Juli 1923 zu melden.

Die Liquidatoren.
Willi Hildebrandt. Karl Markgraf. Karl Klems.

Hans Richter, Fliesenleger, wird in einer bringen den Angelegenheit gebeten, seine Adresse einzulegen an die Baugewerkschaft Renscheid, Bismarckstr. 69 a.

Peter Schmitt, Hilfsarbeiter (Verb.-Nr. 780 772), geboren am 9. Februar 1898 in Fintzhen b. Mainz, wird von seinen Angehörigen gesucht. Wer ihn kennt oder mit ihm zusammen arbeitet, wird gebeten, ihn auf diese Anzeige aufmerksam zu machen oder seine Adresse einzulegen an A. Schmitt, Fintzhen b. Mainz, Brunstr. 34.